Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2158

15. 08. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rolf Köhne, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/1979 —

Verbleib des veräußerten Teils von 2 400 Tonnen wiederaufbereiteten Urans (WAU) aus deutschen Atomkraftwerken

Laut Antwort der Bundesregierung (Drucksache 13/1607) auf die Kleine Anfrage (Drucksache 13/1353) wurde ein Großteil des deutschen Energieversorgungsunternehmen zugeordneten WAU unter Beteiligung der EURATOM-Versorgungsagentur veräußert. Die Bundesregierung verfügt über keine Informationen bezüglich der näheren Umstände der Veräußerung, der derzeitigen Eigentümer respektive Besitzer und der weiteren Verwendung.

Andererseits erklärt die Bundesregierung, vertreten durch ihren Parlamentarischen Staatssekretär Ulrich Klinkert, daß die Kenntnis über den Verbleib von öffentlichem Interesse ist und daß sich das WAU aufgrund der Gesetzeslage entweder in der Wiederaufbereitung in Frankreich oder auf dem Weg der ordnungsgemäßen Entsorgung innerhalb Deutschlands befinden muß, ohne dies jedoch konkret zu belegen.

Gleichzeitig ergeben sich aus Informationen von russischen und italienischen Umweltgruppen Verdachtsmomente, daß radioaktive Reststoffe von der französischen COGEMA nach Rußland geliefert (Aussage von Fr. Popova gegenüber der Delegation des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages) bzw. von der italienischen Mafia im Mittelmeer versenkt (Meldung der Saarbrücker Zeitung vom 21. Juni 1995) worden sein könnten und daß darin auch Material aus deutschen Atomanlagen enthalten sein könnte.

Vorbemerkung

Uran, das bei der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente zurückgewonnen wird (sog. „wiederaufgearbeitetes Uran", WAU), gehört zu den besonderen spaltbaren Stoffen, die nach Artikel 86 des „Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft" (EURATOM-Vertrag) Eigentum der Gemeinschaft sind. Die Verwaltung des Eigentums der Gemeinschaft obliegt der

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 9. August 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

EURATOM-Versorgungsagentur. Sie hat das ausschließliche Recht, Verträge über die Lieferung von besonderen spaltbaren Stoffen aus Ländern innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft abzuschließen und entsprechende Nutzungsverträge mit Dritten zu billigen.

Die deutschen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) haben am WAU Nutzungs- und Verbrauchsrechte. Über diese Rechte können sie nur mit Zustimmung der Versorgungsagentur verfügen. Sie können diese Rechte aber auch mit Zustimmung der Agentur an Dritte weitergeben. Eine Beteiligung oder Benachrichtigung deutscher Behörden ist bei der Weitergabe der Rechte nicht notwendig und nicht üblich. Aufgrund dieser Sachlage verfügt die Bundesregierung nicht über originäre Informationen betreffend den Verbleib des WAU.

1. Ist dem Atomgesetz genüge getan, wenn die Bundesregierung ihre diesbezügliche Souveränität an eine supranationale Organisation abtritt, ohne daß sie Informationen darüber hat, auf welche konkrete Weise die nationalen Bestimmungen eingehalten werden?

Die Bundesrepublik Deutschland ist dem EURATOM-Vertrag 1957 unter bewußtem Verzicht auf die angesprochene Souveränität beigetreten und hat damit den Anspruch auf Eigentum von Kernbrennstoffen an die EURATOM-Versorgungsagentur abgetreten. Eigentum sowie Nutzungs- und Verbrauchsrechte unterliegen daher nicht deutschen Bestimmungen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß das WAU nicht auf deutschem Hoheitsgebiet angefallen ist und anfällt.

Unbeschadet dessen stehen die vollzogene Veräußerung beziehungsweise Beistellung von WAU mit Ursprung aus deutschen Kernkraftwerken nicht im Widerspruch zur Verwertungsoption des Atomgesetzes.

2. Wird sich die Bundesregierung, da von öffentlichem Interesse, konkrete Kenntnis über den Verbleib des veräußerten WAU beschaffen, und wenn ja, bis wann?

Aus Gründen, die in der Vorbemerkung ausgeführt sind, verfügt die Bundesregierung nicht über eigenständige Informationen über das im Ausland angefallene WAU. Die Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung der besonderen spaltbaren Stoffe obliegt nach dem Kapitel VII des Zweiten Titels des EURATOM-Vertrags der Kommission der Europäischen Union sowie nach dem Verifikationsabkommen INFCIRC 193 auch der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO).

Die Bundesregierung hat die deutschen EVU um Auskunft über Bestand und Verbleib des gesamten WAU gebeten. Demnach waren zum Stichtag 31. Dezember 1994 1 299 Tonnen WAU im Rahmen von Anreicherungsverträgen französischen und US-amerikanischen Anreicherern beigestellt, 563 Tonnen WAU an Firmen in Frankreich und den Niederlanden verkauft und 84 Ton-

nen einem schweizerischen EVU als langfristiges Sachdarlehen zur Verfügung gestellt worden. Die deutschen EVU verbleibende Menge von 620 Tonnen WAU lagert in einer Anlage des französischen Wiederaufarbeiters in Pierrelatte.

3. Wie würde es die Bundesregierung politisch und juristisch werten, wenn die o. a. Verdachtsmomente zuträfen?

Zunächst wird zur Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung besonderer spaltbarer Stoffe auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zwischen Rußland und verschiedenen Mitgliedstaaten der EU bestehen Handelsbeziehungen, die sich auch auf den Nuklearsektor erstrecken. Lieferungen radioaktiver (Rest-)Stoffe zwischen diesen Staaten sind daher langjährige Praxis. Bei der Verbringung radioaktiver Reststoffe, die Abfälle sind, haben die Mitgliedstaaten der EU im übrigen besondere Bestimmungen zu beachten, die in der Richtlinie 92/3/EURATOM niedergelegt sind.

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß unter EURATOM- und IAEO-Überwachung stehendes Kernmaterial abhanden gekommen ist und daß solches Material oder andere radioaktive Stoffe im Mittelmeer versenkt wurden. Eine Bewertung unbegründeter Spekulationen lehnt die Bundesregierung ab.

4. Welche konkreten Kontrollmechanismen bieten die Gewähr, daß mit radioaktiven Reststoffen aus deutschen Atomanlagen entsprechend § 9a des Atomgesetzes verfahren wird?

§ 9a des Atomgesetzes schreibt für in der Bundesrepublik Deutschland anfallende radioaktive Reststoffe deren schadlose Verwertung oder geordnete Beseitigung vor. Im Inland wird durch Genehmigung und aufsichtliche Kontrolle der zuständigen Länderbehörden ein gesetzeskonformer Umgang mit radioaktiven Reststoffen sichergestellt.

Ausländische Anlagen unterliegen nicht deutscher Gesetzgebung und nicht der Kontrolle deutscher Behörden. In den Mitgliedstaaten der EU gewährleistet die jeweilige nationale Genehmigung der Anlagen, daß die Strahlenschutzgrundsätze der EURATOM-Grundnormen-Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft und des jeweiligen nationalen Rechts eingehalten werden. Eine Verwertung in diesen Anlagen ist schadlos im Sinne des deutschen Atomgesetzes. Bei einer Verwertung in Anlagen außerhalb der EU kann eine Schadlosigkeit grundsätzlich dann angenommen werden, wenn die Anlage über eine nationale Genehmigung verfügt, durch die die Einhaltung internationaler Standards der IAEO und, im Hinblick auf den Strahlenschutz, die Einhaltung der Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) gewährleistet sind. Die zu Frage 2 dargelegte vollzogene

Veräußerung bzw. Beistellung steht nach Auffassung der Bundesregierung mit den vorgenannten Maßstäben in Übereinstimmung.

5. Welche konkreten Informationen liegen der Bundesregierung vor, die ausschließen, daß die o. a. Verdachtsmomente zutreffen könnten?

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung ihren konkreten Informationsstand?

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333